



AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

25. Jahrgang

14. Dezember 2021

Nr. 5

Inhalt

8. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

Seite 1

Bekanntmachungsverfügung

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

Seite 2

Bekanntmachungsverfügung

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Grubenentwässerungssatzung -GES) vom 02.09.2009.

Seite 3

Bekanntmachungsverfügung

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

Seite 4

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 die folgende

8. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

beschlossen:

1. Ziff. I.1.2. wird wie folgt neu gefasst:

Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MWST.-Satz	Endbetrag
1,64 €	7 %	1,75 €

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 8. Dezember 2021 mit DS Nr. 22/2021 beschlossenen

8. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 die folgende

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

beschlossen:

1. In § 17 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt 3,55 € je m³ Schmutzwasser.“
2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 8. Dezember 2021 mit DS Nr. 24/2021 beschlossenen

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) vom 02.09.2009

beschlossen:

1. § 9 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Entleerung erfolgt innerhalb von fünf Werktagen nach Beauftragung an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.“

2. § 9 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt für die Entleerung der Grubenentwässerungsanlagen außerhalb eines in Absatz 4 Satz 3 genannten Zeitraums sowie für besondere Leistungen eine Gebühr für Zusatzleistungen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des Zweckverbandes.“

3. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Grubenentwässerungssatzung -GES) vom 02.09.2009 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 8. Dezember 2021 mit DS Nr. 26/2021 beschlossenen

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) vom 02.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2021 die folgende

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES)

beschlossen:

1. Nach § 1 Absatz wird folgender § 1 Absatz 4 neu hinzugefügt:

„(4) Die Gebührensätze in § 3 und § 4 gelten für die Entleerung der Grubenentwässerungsanlagen von bis zu 10 m Schlauchlänge.

Soweit für die Entleerung eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr je angefangenem Schlauchmeter nach § 5 dieser Satzung berechnet.

Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.“

2. Die § 1 Absatz 4 (alt), § 1 Absatz 5 (alt) und § 1 Absatz 6 (alt) werden neu zu § 1 Absatz 5, 6 und 7.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird.“

4. § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt **8,13 €** je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **75,50 €** je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm.“

6. § 5 Zusatzleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Termin und Leerfahrten wegen fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage:

60,00 € / Anfahrt

b) Gebühr pro Entleerung für das Auslegen von Schlauchlängen je angefangenen Meter über 10 m:

1,80 € / m

c) Gebühr für die Abfuhr von Mindermengen:
< 2,5 m³

25,00 € / Abfuhr

d) Gebühr für den notwendigen Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge
< 18 t zul. Gesamtgewicht:

35,00 € / Abfuhr

e) Gebühr für Havarie- und Notdienst außerhalb des Regelfalls nach § 9 Abs. 4 GES:
Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr

90,00 € / Abfuhr

f) Gebühr für Havarie- und Notdienst:
Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr

130,00 € / Stunde

- g) Gebühr für Havarie- und Notdienst:
Sonnabend, Sonntag und Feiertag **130,00 € / Stunde.**

(2) Abfuhr im Sinne von Absatz 1 ist jede Entleerung und Transport von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen durch das Entsorgungsunternehmen. Werden mehrere, in unmittelbarer Nähe zueinander befindliche abflusslose Sammelgruben im Rahmen einer Entsorgungsfahrt entleert, fällt pro Entsorgungsfahrt die jeweilige Zusatzgebühr nur einmal an.“

7. § 6 Absatz wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 2 entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit dem erstmaligen Einleiten von Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube.“

8. Die 9. Änderungssatzung zur GGES tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 8. Dezember 2021 mit DS Nr. 27/2021 beschlossenen

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, 9. Dezember 2021

Ute Hustig
Verbandsvorsteherin

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“, Die Verbandsvorsteherin

Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal

Telefon 033205 598-60, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ bezogen werden.

Redaktion: Anne Krell, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH